

Familienrecht **Zugewinnngemeinschaft**

ist der gesetzliche Güterstand der [Ehe](#). Die Zugewinnngemeinschaft (§ [1363 BGB](#)) stellt trotz ihres Namens keine Gütergemeinschaft dar. Vielmehr erfolgt Gütertrennung mit Zugewinnausgleich. Das [Vermögen](#) von Mann und Frau werden nicht gemeinschaftliches [Vermögen](#) der [Ehegatten](#). Jeder [Ehegatte](#) haftet nur für die von ihm herrührenden Schulden. Der Gewinn, der von einem der [Ehegatten](#) im Laufe der [Ehe](#) erwirtschaftet wird, bleibt in dessen [Vermögen](#), wird aber ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet.

- Übersetzung: (engl.) statutory property regime of the community of surplus oder [increase community](#)